



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Regelungen der Verantwortlichkeiten im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz in der Universität Hamburg (ohne UKE)

PRÄSIDIUMSVERFÜGUNG ZUM ARBEITS-, UMWELT- UND BRANDSCHUTZ

INHALT

Einleitung	3
1. Gesamtverantwortung im Arbeitsschutz in der Universität Hamburg	4
1.1. Präsident	4
1.2. Kanzler	4
2. Verantwortung in Organisationseinheiten und Einzelleitungsbereichen	5
2.1. Präsident und Vizepräsident:innen	6
2.2. Kanzler	6
2.3. Dekan:innen	6
2.4. Professor:innen	6
2.5. Weitere Lehrkräfte	6
2.6. Leiter:innen von Organisationseinheiten bzw. zentralen Betriebseinheiten	7
2.7. Weitere Führungskräfte	7
3. Rechte, Pflichten und Aufgaben im Arbeitsschutz von Führungs- und Leitungskräften	7
3.1. Pflichten und Aufgaben	7
3.2. Delegation	8
3.3. Schulungen und Unterweisungen	8
4. Rechte und Pflichten der Beschäftigten und Studierenden	9
5. Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung	9
5.1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit	9
5.2. Brandschutzbeauftragte	9
5.3. Betriebsärzt:innen	10
5.4. Sicherheitsbeauftragte	10
6. Besondere Regelungsbereiche	10
6.1. Gefahrgüter	10
6.2. Gentechnische Anlagen	11
6.3. Laserschutz	11
6.4. Strahlenschutz	11
7. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem AGUM	12
Anhang: Rechtliche Grundlagen	13
Anhang: Links zu weiterführenden Informationen	14

Einleitung

Der Arbeitsschutz in Unternehmen und Institutionen dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern. Dabei werden die Maßnahmen an die jeweiligen Verhältnisse angepasst. Zur Gewährleistung von Sicherheit gehören insbesondere auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie des Umweltschutzes.

Ausgehend davon, dass der Arbeits- und Brandschutz im Unternehmen bzw. der Universität Hamburg in erster Linie die Sicherheit der Beschäftigten, Studierenden sowie anderer Anwesender gewährleisten soll, sorgen Umweltschutzmaßnahmen dafür, dass keine schädlichen Substanzen oder Strahlungen in die Umwelt gelangen und dort Gefahren für die belebte Umwelt entstehen. Führungskräfte sind in ihrem Verantwortungsbereich zudem dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die relevanten Vorgaben der Umweltgesetzgebung beachtet werden und die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Auch im universitären Kontext gelten die gesetzlichen Regelungen des staatlichen Arbeitsschutzes sowie die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Diese Regelungen sind daher sowohl für Beschäftigte als auch für Studierende von Relevanz. Um die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, schafft die Hochschule Organisationsstrukturen und regelt Verantwortlichkeiten. Darüber hinaus werden bestimmte Funktionen besetzt wie z.B. Sicherheitsbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Ersthelfende, Brandschutz- und Evakuierungshelfende, Beauftragte für die Biologische Sicherheit. Diese Personen werden qualifiziert und wiederkehrend geschult.

Eine wesentliche Forderung aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und aus anderen Rechtsvorschriften wie der Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung etc., ist die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Mittels dieser sollen bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit die damit verbundenen Gefährdungen am Arbeitsplatz ermittelt und bewertet sowie erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

Gemäß den einschlägigen Regelungen liegt die Verantwortung für den Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz bei der Leitung des Unternehmens bzw. der Institution (auch Arbeitgeber:in, Unternehmer:in genannt). Arbeitgeber:innen haben bei der Führung eines Unternehmens umfassende Entscheidungsfreiheit und somit auch die grundsätzliche Verantwortung für den Arbeitsschutz. Diese Verantwortung ist untrennbar mit dem Direktionsrecht verbunden. In Universitäten wird die Arbeitgeberverantwortung von der Universitätsleitung wahrgenommen. Die Universitätsleitung verantwortet insbesondere den Aufbau einer zweckmäßigen und wirksamen Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzorganisation (Organisationspflicht) und die Auswahl und Bestellung von Funktionsträger:innen und Beauftragten (Auswahlpflicht).

Während die Universitätsleitung für die allgemeine Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzorganisation verantwortlich ist, sind die Führungskräfte in den universitären Teilbereichen für die Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzorganisation vor Ort verantwortlich.

Zu den Führungskräften in der Universität Hamburg zählen u. a. Abteilungs-, Stabsstellen- und Verwaltungsleiter:innen, Professor:innen oder Leiter:innen weiterer Einrichtungen sowie im Hinblick auf Studierende zu bestimmten Aspekten auch weitere Lehrkräfte.

Führungskräfte nehmen eine Schlüsselrolle im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz ein und haben entsprechend ihrem jeweiligen Aufgaben- und Kompetenzbereich erheblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Studierenden. Sie haben Handlungs-, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, legen den Arbeitsumfang, die Arbeitsweise sowie den Einsatz und den Betrieb von Arbeitsmitteln fest und bestimmen damit unmittelbar die konkreten Arbeits- und Studienbedingungen in ihrem Bereich. Führungskräfte haben damit Einfluss auf Betriebsabläufe, die von der Universitätsleitung nicht unmittelbar gesteuert werden können, wie z.B. die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz sowie eine zu den Organisationseinheiten passende Notfallorganisation.

1. Gesamtverantwortung im Arbeitsschutz in der Universität Hamburg

Die Universitätsleitung trägt die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz für die gesamte Universität Hamburg. Dieses schließt die Betreiber:innenverantwortung für die von der Universität genutzten Gebäude ein.

Sie wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger:innen ihre Aufgaben wahrnehmen und alle Mitglieder sowie Angehörige der Universität Hamburg ihre Pflichten erfüllen. Die Universitätsleitung stellt sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen und die finanziellen Mittel für den Vollzug des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes verfügbar sind sowie die universitätsinternen Regelungen festgelegt und fortgeschrieben werden.

1.1. Präsident

Der Präsident der Universität Hamburg vertritt gemäß § 81 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz die Universität Hamburg gerichtlich und außergerichtlich.

1.2. Kanzler

Der Kanzler der Universität Hamburg trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes. Diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen und können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden. Werden Aufgaben übertragen, obliegt ihm die diesbezügliche Organisations- und Kontrollverantwortung. Er legt die organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug der Vorschriften fest.

Dazu zählen insbesondere:

- die Übertragung der Rechte, Pflichten und Aufgaben im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz auf Professor:innen, Abteilungsleiter:innen sowie Leitungen von Organisationseinheiten und Zentralen Betriebseinheiten einschließlich der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelregelungen
- die Bekanntmachung von bestehenden Rechtsvorschriften und deren Änderungen zum Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz an die Verantwortungsträger:innen in geeigneter Form und soweit rechtlich erforderlich, das Erlassen von konkretisierenden Verfügungen in besonderen Regelungsbereichen
- das Angebot einer fachlichen Beratung (hierzu gehört die Einrichtung und Ausstattung der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz mit bestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit und Brandschutzbeauftragten sowie Fachpersonal für den betrieblichen Umweltschutz), die Einleitung aller nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen zentralen Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende Gefahren sowie zur Begrenzung von Schaden (insbesondere die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes)
- die Gewährleistung eines sicherheits- und umweltgerechten Zustandes der Gebäude und betrieblicher Einrichtungen, einschließlich aller Angelegenheiten, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind, wie zum Beispiel Lüftungstechnische Anlagen, Aufzüge, fest installierte Schutzeinrichtungen, elektrotechnische Installationen (wahrgenommen durch die Abteilung 8: Liegenschaftsmanagement)
- die Koordination des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes für die Zusammenarbeit zwischen der Universität Hamburg und anderen Unternehmen und Gesellschaften, die mit der Universität gemeinsame Einrichtungen nutzen
- die Organisation des Arbeitsschutzausschusses und Wahrnehmung des Vorsitzes im Ausschuss für die Universitätsleitung
- die Organisation einer betriebsärztlichen Vorsorge (ausgeführt durch die Arbeitsmedizin der FHH)
- das Hinwirken auf eine ständige Verbesserung und Anpassung an neue Erkenntnisse im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz

2. Verantwortung in Organisationseinheiten und Einzelleitungsbereichen

Innerhalb der Universität Hamburg ergibt sich die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, also die Schaffung und den Erhalt sicherer Zustände, aus der jeweiligen Leitungsfunktion, die im Wesentlichen bestimmt ist durch Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal und die Verfügungsbefugnis über Ressourcen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Befugnis, die Aufgaben der Beschäftigten zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse, Arbeitsumfang und Arbeitsweise festzulegen und Prioritäten für den Mitteleinsatz zu setzen.

2.1. Präsident und Vizepräsident:innen

Der Präsident und die Vizepräsident:innen der Universität Hamburg tragen für ihre Leitungsbereiche in der Präsidialverwaltung die Verantwortung im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz. Der Präsident trägt diese unbeschadet seiner Gesamtverantwortung.

2.2. Kanzler

Der Kanzler der Universität Hamburg trägt für seinen Bereich der Präsidialverwaltung die Verantwortung, unbeschadet seiner Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung der Universitätsleitung.

2.3. Dekan:innen

Dekan:innen der Fakultäten der Universität Hamburg tragen für die Organisationseinheit Dekanat und die dem Dekanat zugeordneten Einrichtungen und Organisationseinheiten die Verantwortung im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz. Das Dekanat kann Aufgaben und Pflichten im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz an Leiter:innen von Organisationseinheiten bzw. Einrichtungen übertragen.

2.4. Professor:innen

Professor:innen der Universität Hamburg sind für ihren jeweiligen Bereich der Forschung und Lehre unmittelbar zuständig und tragen damit gegenüber ihren Beschäftigten und Studierenden die Verantwortung für den Arbeits- und Brandschutz und sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Forschung und Lehre unter Beachtung des Umweltschutzes zu organisieren.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen informieren sie die Teilnehmenden über Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz, Verhalten im Alarmfall und berücksichtigen Regelungen für ggf. hilfsbedürftige Personen. Sie stellen zudem sicher, dass die Sicherheitsvorgaben eingehalten werden, und leiten im Alarmfall das geordnete Verlassen des Raumes und Gebäudes an.

2.5. Weitere Lehrkräfte

Auch weitere Lehrkräfte (z. B. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, Lehrbeauftragte) haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen die Teilnehmenden über Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz, Verhalten im Alarmfall zu informieren sowie Regelungen für ggf. hilfsbedürftige Personen zu berücksichtigen. Sie stellen zudem sicher, dass die Sicherheitsvorgaben eingehalten werden, und leiten im Alarmfall das geordnete Verlassen des Raumes und Gebäudes an.

2.6. Leiter:innen von Organisationseinheiten bzw. zentralen Betriebseinheiten

Leiter:innen von Organisationseinheiten bzw. zentralen Betriebseinheiten der Universität Hamburg tragen in ihrer jeweiligen Einrichtung die Verantwortung für die Sicherheit bei der Arbeit.

2.7. Weitere Führungskräfte

Jede Führungskraft oder jede lehrverantwortliche Person an der Universität Hamburg handelt im Auftrag des Präsidenten oder des Kanzlers oder im Auftrag der Leitung einer Einrichtung und trägt für ihren oder seinen Weisungsbereich die Verantwortung hinsichtlich des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes für Beschäftigte sowie Studierende.

3. Rechte, Pflichten und Aufgaben im Arbeitsschutz von Führungs- und Leitungskräften

3.1. Pflichten und Aufgaben

Die Rechte, Pflichten und Aufgaben erstrecken sich auf den gesamten jeweiligen Leitungsbereich und werden eigenverantwortlich von den verantwortlichen Führungs- und Leitungskräften wahrgenommen. Reichen die Ressourcen oder Befugnisse nicht aus, müssen unbeschadet ihrer weitergehenden Verantwortung die übergeordneten Verantwortlichen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterrichtet werden.

Jede Person trägt im Rahmen ihrer Verantwortung dafür Sorge, dass

- die sicherheitstechnische Organisation der Arbeitsabläufe entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes eingehalten und umgesetzt wird
- die Gefährdungen ermittelt und Gefährdungsbeurteilungen unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und fortgeschrieben werden
- die Beschäftigten, Studierenden und weiteren Angehörigen der Universität Hamburg vor Arbeitsbeginn, mindestens jedoch einmal jährlich und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz, die Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert und unterwiesen werden
- in Lehrveranstaltungen die Teilnehmenden auf Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze sowie die Aushänge „Verhalten im Gefahrenfall“ hingewiesen werden und eine Regelung für ggf. hilfsbedürftige Personen getroffen wird
- in Lehrveranstaltungen die Notausgänge sowie die Wege zu Ausgängen und Notausgängen freigehalten werden und die maximal für den Raum vorgesehene Personenanzahl nicht überschritten wird
- ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen und diese regelmäßig geprüft und/oder gewartet werden

- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten bzw. Studierenden eingesetzt und getragen werden
- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden
- die Tätigkeiten bei drohenden Gefahren eingestellt werden
- für den zuständigen Bereich Anweisungen (z.B. zu Maschinen und Gefahrstoffen) erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten hierin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden
- eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z.B. Brandschutzhelfer:innen, Ersthelfer:innen, Evakuierungshelfer:innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird
- die Rettung von hilfsbedürftigen Personen berücksichtigt ist
- Sicherheitsbeauftragte bestellt, aus- und fortgebildet sind
- arbeitsmedizinische Vorsorgen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden
- Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere eingehalten werden
- Arbeits- und Dienstunfälle gemeldet werden
- Dritte (z. B. externe Dienstleister, Gastwissenschaftler:innen) eingewiesen werden

3.2. Delegation

Die Leitungen können in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Aufgaben delegieren. Die Übertragung hat alle Befugnisse zu enthalten, die notwendig sind, um die Aufgaben zu erledigen (z.B. Ressourceneinsatz, Entscheidungskompetenz). Die Delegierenden müssen sich vor der Aufgabenübertragung davon überzeugen, dass die Delegationsempfänger:innen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen, d.h. die Personen müssen auf Grund von Ausbildung, Berufserfahrung und/oder Fortbildung die notwendige Kompetenz zur Bewältigung der Aufgabe besitzen. Die Delegierenden müssen auch dafür sorgen, dass die Delegation nachvollziehbar dokumentiert wird.

Im Falle der Delegation verbleibt die Kontrollpflicht bei den Delegierenden. Sie haben die Pflicht sich zu überzeugen, dass die übertragenen Aufgaben erledigt werden.

3.3. Schulungen und Unterweisungen

Zur Fachkunde im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz gehören Kenntnisse über die Arbeitsschutzorganisation in der Universität und die Fähigkeit, die im eigenen Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Verordnungen und das nachgeschaltete Regelwerk für Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz verstehen zu können. Durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen z.B. der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz oder spezifischen Unterweisungen vor Ort durch die Verantwortlichen wird sichergestellt, dass die

Personen, an die Pflichten im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz delegiert worden sind, diese Anforderungen erfüllen können.

4. Rechte und Pflichten der Beschäftigten und Studierenden

Die Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet nach ihren Möglichkeiten und nach Weisung ihrer Führungskräfte bzw. Lehrverantwortlichen für den Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz bei ihrer Arbeit bzw. im Studium Sorge zu tragen.

Die Beschäftigten und Studierenden haben Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Beschäftigten und Studierenden haben den zuständigen Führungskräften bzw. Lehrverantwortlichen jede unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit sowie festgestellte Defekte an Schutzsystemen zu melden. Sie dürfen den Führungskräften bzw. Lehrverantwortlichen Vorschläge zu allen Fragen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes machen.

5. Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung

5.1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit

In der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind zentral alle bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Universität Hamburg angesiedelt. Sie unterstützen und beraten die Universitätsleitung, die für den Arbeitsschutz zuständigen Personen in den Fakultäten und der Präsidialverwaltung sowie den Zentralen Einrichtungen bei der Unfallverhütung, in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze. Die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz ist unmittelbar dem Kanzler der Universität Hamburg zugeordnet und unterstützt bei der Durchsetzung seiner Organisations- und Kontrollverantwortung.

5.2. Brandschutzbeauftragte

Die Brandschutzbeauftragten der UHH werden vom Kanzler (Brandschutzverantwortlicher) schriftlich bestellt und sind in der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz angesiedelt. Sie beraten und unterstützen die Hochschulleitung und Hochschulmitglieder in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes. Neben der Beratung erstellen Brandschutzbeauftragte die Brandschutzordnung und schreiben sie fort. Sie wirken mit bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Brandschutz betreffen sowie bei der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen. Sie wirken mit, bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten und Entwicklung von Maßnahmen. Eine weitere

zentrale Aufgabe der Brandschutzbeauftragten ist die Organisation der Aus- und Fortbildung von Brandschutzhelfenden.

5.3. Betriebsärzt:innen

Betriebsärzt:innen haben die Aufgabe, die Universitätsleitung beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und zu beraten. Darüber hinaus führen sie die arbeitsmedizinische Vorsorge durch.

Die betriebsärztliche Betreuung der Universität Hamburg wird über die Arbeitsmedizin der Freien und Hansestadt Hamburg gewährleistet.

5.4. Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die ergänzend zu ihren Haupttätigkeiten, von ihren Führungskräften unter Mitwirkung des Personalrats als Sicherheitsbeauftragte auf freiwilliger Basis bestellt werden. In diesem Rahmen besitzen sie keine Aufsichtsfunktion oder Weisungsbefugnis. Sie arbeiten mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz zusammen. Zu ihren Aufgaben zählen u.a.:

- sich vom sicherheitsgerechten Verhalten der Kolleg:innen wie z.B. der korrekten Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung und technischen Schutzeinrichtungen zu überzeugen und sie dahingehend zu beraten und aufzuklären
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren hinzuweisen
- für mögliche Gefahren zu sensibilisieren, beraten und unterstützen

6. Besondere Regelungsbereiche

6.1. Gefahrgüter

Die Universität Hamburg tritt als Absenderin, Versenderin (hierzu zählen auch Verpacken, Befüllen und Verladen), Beförderin und Empfängerin von Gefahrgütern auf. Die Gefahrgutbeauftragte der Universität Hamburg wird vom Kanzler bestellt. Zu den Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten gehören:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung
- Beratung der Hochschulleitung und Universitätsmitglieder bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung
- Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten der Universität Hamburg in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung für die Kanzlerin bzw. den Kanzler
- Überprüfung von Verfahren und Vorgehen hinsichtlich der jeweiligen Tätigkeiten
- Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Gefahrgutbeförderung

6.2. Gentechnische Anlagen

Betreiberin im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) für die gentechnischen Anlagen, die gentechnischen Arbeiten sowie für Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen an der Universität ist die Universität Hamburg, vertreten durch den Präsidenten. Die Pflichten sind auf den Kanzler delegiert. Die Koordination der administrativen Aufgaben wird durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz wahrgenommen. In der Verfügung über die Anwendung der Gentechnik im Bereich der Universität Hamburg sind die Pflichten und Aufgaben, die den Projektleitern¹ und den Beauftragten für die Biologische Sicherheit obliegen, sowie die Verwaltungswege bei Anzeigen, Anmeldungen und Genehmigungen in Zusammenhang mit gentechnischen Anlagen und Projekten geregelt. Die Projektleiter unterstehen bei der Erfüllung ihrer originären Projektleiterpflichten gemäß § 27 Gentechnik-sicherheitsverordnung (GenTSV) nicht dem jeweiligen Institut, sondern sind im Hinblick auf diesen Pflichtenkreis ausschließlich dem Kanzler unterstellt, der sie im Rahmen seiner Organisationsverantwortung überwacht und kontrolliert. Zur Unterstützung sind hierzu zentral tätige Beauftragte für die Biologische Sicherheit bestellt, die sowohl den Kanzler als auch die Projektleiter gentechnischer Anlagen und die, in der jeweiligen Anlage dezentral tätigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit, in allen Sachfragen beraten. Soweit es den Vollzug, der aus dem Betrieb der gentechnischen Anlage resultierenden Pflichten betrifft, hat die jeweilige Institutsleitung kein Weisungsrecht gegenüber dem Projektleiter.

6.3. Laserschutz

Für den Betrieb von Lasern der Klassen 3R, 3B, und 4 sowie anderer künstlicher optischer Strahlenquellen mit vergleichbaren Gefährdungen für Augen und Haut bestellt die Universitätsleitung schriftlich fachkundige Laserschutzbeauftragte. Laserschutzbeauftragte werden auf Vorschlag der verantwortlichen Personen, in der die Laser-Einrichtung betrieben wird, unter Festlegung des Aufgaben- und innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs und unter Beteiligung der Personalräte durch den Kanzler bestellt. Die Laserschutzbeauftragten unterstützen die jeweiligen Führungskräfte bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen, überwachen den sicheren Betrieb und arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz und den Betriebsärzt:innen zusammen. Siehe hierzu auch die Verfügung zur Organisation des Laserschutzes in der Universität Hamburg.

6.4. Strahlenschutz

Strahlenschutzverantwortlich gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist die Universitätsleitung. Die Aufgaben und Pflichten werden nach dem HmbHG § 83 durch den Kanzler der Universität Hamburg wahrgenommen. Der Kanzler überträgt Aufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Betriebs- und Verwaltungsorganisation innerhalb der StrlSchV oder die

¹ Der Begriff Projektleiter wird hier und im Folgenden als feststehender Rechtsbegriff verwendet im Sinne der Funktion und nicht der Person.

Aufsicht über die Pflichtenerfüllung der Strahlenschutzbeauftragten an Strahlenschutzbevollmächtigte. Die Strahlenschutzbevollmächtigten bestellen zur Leitung und Beaufsichtigung von Tätigkeiten nach StrlSchV schriftlich fachkundige Strahlenschutzbeauftragte mit Festlegung ihrer Aufgaben des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches und der erforderlichen Befugnisse zur Wahrnehmung der übertragenen Pflichten. Innerhalb ihres eigenen Arbeitsbereiches in einem Institut oder einer Arbeitsgruppe sind die Strahlenschutzbeauftragten bei der Anwendung ihrer Fachkunde und in Angelegenheiten des Strahlenschutzes weisungsbefugt. Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert oder wegen deren Erfüllung nicht benachteiligt werden. Siehe hierzu auch die Verfügung Strahlenschutz der Universität Hamburg.

7. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem AGUM

Das Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem AGUM beschreibt arbeits-, gesundheits-, umwelt- und brandschutzrelevante Abläufe und Zusammenhänge in zahlreichen Tätigkeitsbereichen der Universität Hamburg und benennt die jeweils dafür verantwortlichen Funktionen oder Bereiche. Über das AGUM werden für die Universität Hamburg die Aufbau- und Ablauforganisation im Arbeitsschutz verbindlich festgelegt.

Aufbauorganisation: Die Aufbauorganisation beschreibt die Strukturen der Universität Hamburg aus Sicht des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes. Alle relevanten Funktionsgruppen sind in einem Organigramm dargestellt. Hinter jeder Funktion sind die Rechte, Pflichten und Aufgaben im Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz beschrieben.

Ablauforganisation: Im Gegensatz zur statischen Aufbauorganisation beschreibt die Ablauforganisation Prozesse/Schritte, die für die Umsetzung des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes notwendig sind. Auch diese Seiten folgen einem einheitlichen Schema.

Datum, 23.02.2026

Univ. Prof. Dr. Hauke Heekeren

Dr. Martin Hecht

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind im Wesentlichen folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Baurecht (HBauO)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 1 (DGUV Vorschrift 1)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 2 (DGUV Vorschrift 2)
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)
- Gefahrgut-Kontrollverordnung (GGKontrollV)
- Gefahrgutverordnungen (GGVSee, GGVSEB, GGAV, ADR)
- Gentechnikgesetz (GenTG)
- Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV)
- Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Maschinenverordnung (9. ProdSV)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB 5)
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB 7)
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anhang: Links zu weiterführenden Informationen

Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz : KUS-Portal : Universität Hamburg (uni-hamburg.de)

AGUM: <https://uni-hamburg.agu-hochschulen.de/startseite>

Abfall: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitssicherheit-umweltschutz/abfall.html>

Brandschutz: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitssicherheit-umweltschutz/brandschutz.html>

Gefährdungsbeurteilung: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitssicherheit-umweltschutz/arbeitssicherheit/gefaehrdungsbeurteilung.html>

Gefahrgut: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitssicherheit-umweltschutz/arbeitssicherheit/gefahrgut.html>

Gentechnik: <https://uni-hamburg.agu-hochschulen.de/aufbauorganisation/gentechnik-projektleitung>

Laserschutzbeauftragte: <https://uni-hamburg.agu-hochschulen.de/index.php?id=311>

Sicherheitsbeauftragte: <https://uni-hamburg.agu-hochschulen.de/aufbauorganisation/sicherheitsbeauftragte>

Strahlenschutz: <https://uni-hamburg.agu-hochschulen.de/index.php?id=323>